Telefon: 0 233-39830

Mobilitätsreferat
Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement
Daueranordnungen
MOR-GB2.211

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Einseitiges Parkverbot am Wertachplatz zwischen Volpinistraße und Lechstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00578

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03242

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 29.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03242 beschlossen. Die Empfehlung, die die aktuelle Parksituation in der Straße ‘Wertachplatz‘ zum Inhalt hat, wurde vom Antragsteller im Wortlaut wie folgt beschrieben bzw. begründet:

> *„Das Verbindungsstück zwischen Volpinistraße und Lechstraße wird beidseitig von parkenden Autos zu einem Engpass für Feuerwehr, Müll-Fahrzeugen, Krankenwagen und Lieferanten. Große Fahrzeuge können wochentags die Engstelle nicht passieren. Ich beantrage, dass ein einseitiges Parkverbot erlassen wird.“*

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Wertachplatz befindet sich zwischen Volpinistraße, Lechstraße und Sadelerstraße. Im ca. 35 Meter langen Abschnitt zwischen Volpinistraße und Lechstraße wird der Platz als Straße geführt und ist dort Teil einer Tempo 30-Zone.

Die Fahrbahn der Straße ist ca. 6 Meter breit, sodass sie nur einseitig regulär beparkt werden kann. In der Praxis wird die Straße jedoch hin und wieder beidseitig unter regelwidriger Nutzung des östlichen Gehweges beparkt, was dann – nach Auffassung des Antragstellers – zu Problemen bei der Durchfahrt führt.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen ist nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nicht erlaubt. Zum Parken ist je nach örtlicher Situation der rechte Seitenstreifen bzw. der rechte Fahrbahnrand zu benutzen. Eine ausreichende Durchfahrtbreite auf der Straße muss dabei gewährleistet bleiben. Nur in Ausnahmefällen kann das Parken mit zwei Rädern auf dem Gehweg durch die Straßenverkehrsbehörde zugelassen werden. Diese Stellen sind mit dem entsprechenden Verkehrszeichen oder einer Parkflächenmarkierung gekennzeichnet.

Gehwege dienen vor allem dem Fußverkehr und sollen eine sichere, komfortable und möglichst ungestörte Nutzung für alle, die zu Fuß unterwegs sind, ermöglichen. Einige Menschen sind besonders auf zugängliche und ausreichend breite Gehwege angewiesen, beispielsweise mobilitätseingeschränkte Personen, Kinder und ihre Eltern, ältere Menschen und Fußgänger*innen mit Einkäufen und Gepäck. Auch wirken sich auf Gehwegen geparkte Autos negativ auf die Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmer*innen aus, wovon insbesondere Kinder betroffen sind.

Wir wissen aber auch, dass in einigen Stadtvierteln die Parkplatzsituation schwierig ist. Die Ursachen sind sehr unterschiedlich. In manchen Straßenzügen sind beispielsweise Stellplätze auf Privatgrund vorhanden, werden aber nicht vollumfänglich genutzt. Stattdessen wird auf der Straße geparkt. In anderen Straßenzügen sind auf Privatgrund keine oder nicht ausreichend Stellplätze vorhanden, so dass nur der öffentliche Straßenraum zum Parken verbleibt, aber keine nah gelegenen Parkmöglichkeiten frei sind.

Das Mobilitätsreferat bereitet derzeit eine Beschlussvorlage mit einem Vorschlag zur systematischen Neuordnung des Gehwegparkens für den Münchner Stadtrat vor. Ziel ist es, im gesamten Stadtgebiet regelkonforme und sichere Zustände im Straßenraum zu schaffen, gleichzeitig jedoch die zuvor beschriebenen Interessenslagen und die konkrete örtliche Situation zu berücksichtigen. Aufgrund der Vielzahl betroffener Straßen wird eine Anpassung im Stadtgebiet nur schrittweise erfolgen können. Basierend auf einer stadtweiten räumlichen Analyse wird mit den Straßenzügen mit dem größtem Handlungsdruck begonnen.

Wir sind zuversichtlich, dass es uns nach dem Stadtratsbeschluss gelingen wird, als Stadtverwaltung mit der Polizei und dem jeweiligen lokalen Bezirksausschuss kompromissorientierte Lösungen zu finden.

Das Mobilitätsreferat hat im Vorgriff zur Beschlusslage die verkehrlichen Verhältnisse der vorliegenden örtlichen Situation überprüft und die Sicherheitsbehörden befragt. Seitens der Feuerwehr sind aktuell keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen bei der Benutzung der Straße im Brandfall ersichtlich. Der Polizei, die ebenfalls angehört wurde, sind ebenfalls keine Beschwerden oder Erkenntnisse zu dieser Örtlichkeit bekannt. Bei einer tagsüber durchgeführten Ortsbesichtigung durch eine Vertretung des Referats konnte gleichermaßen keine problematische Situation (auch kein Gehwegparken) festgestellt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03242 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Das Mobilitätsreferat bereitet derzeit eine Beschlussvorlage mit einem Vorschlag zur systematischen Neuordnung des Gehwegparkens für den Münchner Stadtrat vor. Anpassungen werden anschließend schrittweise erfolgen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03242 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Leonie Lobinger	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An die Polizeiinspektion 44
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211
zur weiteren Veranlassung